



Fachhochschule Bielefeld
University of Applied Sciences
Der Wahlvorstand

Ort und Tag des Beschlusses
dieses Wahlausschreibens:
Bielefeld, den 18.03.2008

Wahlausschreiben

für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten

I. Rechtsgrundlage:

Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld (WO) vom 13.12.2007
(Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule
Bielefeld 2007-33, S. 712 - 734).

II. Das Wahlausschreiben

Das Wahlausschreiben kann innerhalb von 7 Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen und Teilgruppen berichtigt werden.

Ergibt sich innerhalb von 5 Werktagen nach der Bekanntmachung des Wahlausschreibens aufgrund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen oder Teilgruppen abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am 7. Werktag nach Bekanntmachung des Wahlausschreibens zu beschließen und bekannt zu geben.

III. Zu wählende Mitglieder:

III.1 Wahlen zum Senat

Gemäß §§ 11 und 13 Abs. 1 HG und § 7 Abs. 1 GrO sind in den Senat zu wählen:

9 Vertreterinnen oder Vertreter der *Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer*,

3 Vertreterinnen oder Vertreter der *Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*, wobei gemäß Beschluss des Wahlvorstandes vom 18.03.2008 der Teilgruppe I (*Lehrkräfte für besondere Aufgaben*) 1 Sitz und der Teilgruppe II (*Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*) 2 Sitze zufallen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 HG),

2 Vertreterinnen oder Vertreter der *Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*,

3 Vertreterinnen oder Vertreter der *Gruppe der Studierenden*.

Das Wahlrecht wird getrennt nach Gruppen und Teilgruppen ausgeübt.

III.2 Wahl zu den Fachbereichsräten der Fachbereiche Gestaltung, Ingenieurwissenschaften und Mathematik, Sozialwesen, Wirtschaft und Gesundheit, Architektur und Bauingenieurwesen

Gemäß §§ 11 und 13 Abs. 1 HG und § 13 GrO sind in die Fachbereichsräte jeweils zu wählen:

6 Vertreterinnen oder Vertreter der *Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer*,

2 Vertreterinnen oder Vertreter der *Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*

1 Vertreterin oder ein Vertreter der *Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* und

2 Vertreterinnen oder Vertreter der *Gruppe der Studierenden*.

Das Wahlrecht wird getrennt nach Gruppen und Teilgruppen ausgeübt.

III.2.1 Wahlen in den Teilgruppen zu den Fachbereichsräten

Gemäß Beschluss des Wahlvorstandes vom 18.03.2008 wird das Wahlrecht in den Teilgruppen (*Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA)* sowie *wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wiss. M)*) unter Wahrung eines angemessenen Verhältnisses der Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 HG in den Fachbereichen ausgeübt wie folgt:

Fachbereich **Gestaltung**:

LfbA: 2 Sitz(e) wiss. M.: 0 Sitz(e)

Fachbereich **Ingenieurwissenschaften und Mathematik**:

LfbA: 0 Sitz(e) wiss. M.: 2 Sitz(e)

Fachbereich **Sozialwesen**:

LfbA: 2 Sitz(e) wiss. M.: 0 Sitz(e)

Fachbereich **Wirtschaft und Gesundheit**:

LfbA: 0 Sitz(e) wiss. M.: 2 Sitz(e)

Fachbereich **Architektur und Bauingenieurwesen**:

Hier ist nur die Teilgruppe der *wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* vertreten, also erhält diese Teilgruppe 2 Sitze.

IV. Wahlordnungen

Je 1 Abdruck der Wahlordnung liegt an folgenden Stellen aus:

- A. Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld,
Kurt-Schumacher-Str. 6, 33615 Bielefeld, Zimmer 132.
- B. Standortverwaltung Minden, Artilleriestraße 9,
32427 Minden, Sekretariat.

Die Wahlordnungen können dort vom 26.03.2008 an bis zum Abschluss der Stimmabgabe während der Dienststunden eingesehen werden (§ 8 Abs. 2 WO).

V. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis enthält alle Wahlberechtigten der Fachhochschule Bielefeld, unterteilt in:

- die *Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer*
- die *Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*
- die *Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*
- die *Gruppe der Studierenden*

Alle Personen, die nach Erlass dieses Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe gemäß § 9 HG in Verbindung mit § 8 WO Mitglieder der Fachhochschule Bielefeld werden, werden nachträglich im Wählerverzeichnis erfasst und sind somit wahlberechtigt.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule Bielefeld kann beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 12.00 Uhr des 3. Werktages vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlvorstand über den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einspruchsführer/in/den Einspruchsführer erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Tag vor der Stimmabgabe (§ 8 Abs. 2 WO).

Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 18 Abs. 1 WO).

Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen und in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist (§ 18 Abs. 2 WO).

Gehören einer Gruppe oder Teilgruppe nicht mehr wählbare Vertreterinnen/Vertreter an, als ihr Sitze in einem Organ zustehen, so sind die wählbaren Vertreterinnen/Vertreter dieser Gruppe oder Teilgruppe ohne Wahl Mitglieder des entsprechenden Organs (§ 4 Abs. 1 WO).

Die Wählerverzeichnisse liegen zur Einsichtnahme an den gleichen Stellen wie die Wahlordnungen aus (siehe Absatz IV dieses Wahlausschreibens).

VI. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, die Wahlvorschläge gesondert für die Wahl der einzelnen Gremien und getrennt nach Gruppen spätestens am 12. Werktag nach der Bekanntmachung des Wahlausschreibens, d.h.

spätestens bis Dienstag, den 08. April 2008

beim Wahlvorstand einzureichen (§ 10 Abs. 1 WO).

Die dazu erforderlichen Vordrucke sind erhältlich:

- A. Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld,
Kurt-Schumacher-Str. 6, 33615 Bielefeld, Zimmer-Nr. 132
- B. Abteilungsverwaltung in Minden, Artilleriestr. 9,
32427 Minden, Sekretariat

Entgegennahme der Wahlvorschläge:

Die Wahlvorschläge sind entweder während der Dienststunden einzureichen:

- A. Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld,
Kurt-Schumacher-Str. 6, 33615 Bielefeld, Zimmer-Nr. 132
- B. Standortverwaltung in Minden, Artilleriestr. 9,
32427 Minden, Sekretariat

oder durch die Post zuzusenden. Bei Postzusendungen gilt das Datum des Eingangsstempels der Zentralverwaltung bzw. der Abteilungsverwaltung Minden.

Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahl der einzelnen Gremien und getrennt nach Gruppen einzureichen. Die Wahlvorschläge sind vorzulegen:

1. für die Wahl zum Senat
(auf blauen Vordrucken)
2. für die Wahl zu den Fachbereichsräten
(auf gelben Vordrucken)

Eine Verbindung von Wahlvorschlägen derselben Gruppe für die Wahl zum Senat ist zulässig; müssen die Bewerberinnen/Bewerber nach Teilgruppen getrennt aufgeführt werden, so gilt die Verbindung nur für die jeweiligen Teilgruppen.

Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereiches unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jede/jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Hat eine Vorschlagsberechtigte/ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen (§10 Abs. 4 WO) .

Bei den Wahlen zu den Kollegialorganen sollen die Wahlvorschläge für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Bewerberinnen/Bewerber der Teilgruppen enthalten, deren Vertretung in dem

zu wählenden Organ vorgesehen ist, insoweit müssen die Bewerberinnen/Bewerber nach Teilgruppen getrennt aufgeführt werden (§ 10 Abs. 2 WO). Dies bedeutet, dass die Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Rücksicht auf ihre eigene Teilgruppenzugehörigkeit Wahlvorschläge vorlegen können, die alle vorgesehenen Teilgruppen umfassen. Da die Stimmabgabe und die Sitzverteilung nur getrennt nach Teilgruppen vollzogen werden kann, müssen die Teilgruppen auch in den Wahlvorschlägen bereits getrennt sein (jeweils auch Neubeginn der fortlaufenden Nummerierung für die Kandidatinnen und Kandidaten der Teilgruppe auf den Wahlvorschlägen).

Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Teilgruppe (nur bei den Wahlen zu den Kollegialorganen) und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereiches vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin/jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin/ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin/der Bewerber gestrichen (§ 10 Abs. 4 WO).

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten (§ 11 Abs. 1 WO):

1. die Wahl, für die die Bewerberinnen/Bewerber benannt werden,
2. die Gruppe und die Teilgruppe, für die die Bewerberinnen / Bewerber benannt werden,
3. Name, Vorname, Gruppen-, Teilgruppen- und Fachbereichszugehörigkeit sowie bei Studierenden die Matrikelnummer der Bewerberinnen/Bewerber,
4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Jeder Wahlvorschlag aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss für die jeweilige Wahl von mindestens zwei Wahlberechtigten und aus der Gruppe der Studierenden von mindestens zehn Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein (§ 11 Abs. 2 WO).

Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen/des Vorgeschlagenen beiliegen (§ 11 Abs. 2 WO).

Jeder Wahlvorschlag muss demnach unterzeichnet sein:

A. Wahl zum Senat

- a) *Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer* von mindestens 2 Wahlberechtigten dieser Gruppe,
- b) *Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* von mindestens 2 Wahlberechtigten dieser Gruppe bzw. Teilgruppe,
- c) *Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* von mindestens 2 Wahlberechtigten dieser Gruppe,

- d) *Gruppe der Studierenden* von mindestens 10 Wahlberechtigten dieser Gruppe.
- B. Wahl zu den Fachbereichsräten
- a) *Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer* in allen Fachbereichen von mindestens 2 Wahlberechtigten dieser Gruppe je Fachbereich,
- b) *Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* von mindestens 2 Wahlberechtigten dieser Gruppe bzw. Teilgruppe je Fachbereich,
- c) *Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* in allen Fachbereichen von mindestens 2 Wahlberechtigten dieser Gruppe je Fachbereich,
- d) *Gruppe der Studierenden* von mindestens 10 wahlberechtigten Studierenden je Fachbereich

Wahlvorschläge, die nicht den vorstehenden Vorschriften entsprechend oder nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.

Wahlvorschläge, die auch nach Ablauf der Frist gemäß § 12 Abs. 1 WO und § 13 WO nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Gemäß § 10 Abs. 2 WO sollen die Wahlvorschläge für die Wahl zum Fachbereichsrat bei der *Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer* mindestens 4 Bewerberinnen/Bewerber mehr enthalten, als Mitglieder dieser Gruppe zu wählen sind. Hiervon kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden.

Im übrigen sollen doppelt so viele Bewerberinnen/Bewerber vorgeschlagen werden, wie Sitze einer Gruppe in einem Gremium zu besetzen sind. Die Wahlvorschläge für den Senat sollen möglichst so gestaltet sein, dass eine angemessene Vertretung der Fachbereiche in diesem Gremium sichergestellt ist.

Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist (§ 11 Abs. 3 WO).

Bei einer Liste, die weniger Bewerberinnen und Bewerber aufweist als ihr Sitze nach den Höchstzahlen zustehen würden, können diese überschüssigen Sitze nicht den übrigen Sitzen derselben Gruppe und Teilgruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zufallen.

Um Sitze listenübergreifend verteilen zu können, müssen die Wahlvorschläge vorher miteinander verbunden worden sein.

Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am

Mittwoch, den 23. April 2008

in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht, die im Verkündungsblatt -Amtliche Bekanntmachungen- der Fachhochschule Bielefeld bekanntgegeben wird.

VII. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe findet

Montag, den 28. und Dienstag, den 29. April 2008

in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt.

Wahllokale sind wie folgt eingerichtet:

Fachbereich/Organisationseinheit	Standort	Wahllokal
FB Gestaltung		Lampingstr. 3
FB Ingenieurwissenschaften und Mathematik	Wilhelm-Bertelsmann-Str. 10	Wilhelm-Bertelsmann-Str. 10
	Am Stadtholz 24	Am Stadtholz 24
FB Sozialwesen		Kurt-Schumacher-Str. 6, Gebäude des Fachbereichs Sozialwesen
FB Wirtschaft und Gesundheit	Universitätsstr., Universitätsgebäude	Universitätsstr., Universitätsgebäude
	Am Stadtholz 24	Am Stadtholz 24
FB Architektur und Bauingenieurwesen		Minden, Artilleriestraße 9
Datenverarbeitungszentrale		Wilhelm-Bertelsmann- Str. 10
Bibliothekszentrale		Kurt-Schumacher-Str. 6, Gebäude des Fachbereichs Sozialwesen
Zentralverwaltung		Kurt-Schumacher-Str. 6, Gebäude des Fachbereichs Sozialwesen

Die Wahlräume an den einzelnen Wahlorten werden in der Wahlbekanntmachung genau bezeichnet. Sie werden außerdem an den Wahltagen durch Hinweisschilder gekennzeichnet.

Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal ihrer/seiner Gruppe und gegebenenfalls ihres/seines Fachbereich-Standortes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten müssen sich ausweisen können.

VIII. Hinweis auf § 12 Abs. 1 und 2 Landesgleichstellungsgesetz

Nach Absatz 1 soll bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien und Wahlorgane auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden.

In Absatz 2 heißt es, werden bei Dienststellen nach § 3 Gremien gebildet oder wieder besetzt, sollen die entsendenden Stellen ebenso viele Frauen wie Männer benennen.

IX. Briefwahl

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Antrag zum Zwecke der schriftlichen Stimmabgabe Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwählerläuterungen und Wahlschein sowie einen vorbereiteten Freiumschlag ausgehändigt oder übersandt.

Anträge auf schriftliche Stimmabgabe sind persönlich oder durch eine/einen entsprechend ausgewiesene Beauftragte/ausgewiesenen Beauftragten spätestens bis zum

Dienstag, den 15. April 2008

bei der Geschäftsstelle des Wahlvorstandes in der Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 6, 33615 Bielefeld, Zimmer-Nr. 132, zu stellen.

Der Wahlbrief muss vor Abschluss der Stimmabgabe eingegangen sein (§ 20 Abs. 2 WO) .

X. Stimmauszählung

Die öffentliche zentrale Auszählung der Stimmen (§ 19 Abs. 1 WO) findet statt

am Mittwoch, den 30. April 2008, ab 8.00 Uhr

in der Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 6, 33615 Bielefeld, Zimmer 135.

gez.
Der Wahlvorstand